



# Landkreis Nordhausen

## BEKANNTMACHUNG



---

### Widerruf der Allgemeinverfügung über das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt im Landkreis Nordhausen vom 09. September 2010

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordhausen vom 09.09.2010 über das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt im Landkreis Nordhausen wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

#### **Begründung:**

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-verordnung - ThürPflanzAbfV -) wurde geändert.

Die bisher in § 4 ThürPflanzAbfV geregelte Möglichkeit, durch Allgemeinverfügung das ausnahmsweise Verbrennen von Pflanzenabfällen zuzulassen, ist entfallen. Das Landratsamt Nordhausen ist nicht mehr berechtigt, die Allgemeinverfügung zu erlassen und diese wird gemäß

§ 49 Absatz 2 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ganz mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Abfälle sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu überlassen. Das gilt auch für Baum- und Strauchschnitt. Eine Verbrennung ist daher grundsätzlich nicht erlaubt, da Bioabfälle (auch pflanzliche Abfälle) durch die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (§ 11 Absatz 1 KrWG) bereits seit 2015 zwingend getrennt eingesammelt werden müssen.

Gemäß § 49 Absatz 2 Nr. 1 ThürVwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist. Das Landratsamt Nordhausen macht von dem in der Allgemeinverfügung vom 09.09.2010 vorgesehenen Widerrufsvorbehalt Gebrauch.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, 99734 Nordhausen, eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch dadurch gewahrt, dass der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Jendricke  
Landrat

Nordhausen, den 03.03.2016